

9298

Bericht des Regierungsrates  
zur  
**rechtlichen Zulässigkeit**  
**der „Initiative für eine bessere Schule  
- unseren Kindern zuliebe“**

vom 16. Dezember 2003  
P 03 1514 / JD

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 17.  
Dezember 2003

**A.**

**1. Vorprüfung**

Am 4. Januar 2000 hat die Staatskanzlei aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) (131.100) vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste der „Initiative für eine bessere Schule – unseren Kindern zuliebe“ den gesetzlichen Formvorschriften entspricht. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Abs. 3 IRG am 8. Januar 2000 mit Titel und Text der Initiative im Kantonsblatt veröffentlicht worden.

**2. Zustandekommen**

Aufgrund von § 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 20. August 2003 durch Verfügung festgestellt, dass die „Initiative für eine bessere Schule – unseren Kindern zuliebe“ mit 4'007 Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustandegekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 23. August 2003 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von 10 Tagen ist am 2. September 2003 unbenutzt abgelaufen.

**3. Zulässigkeitsvoraussetzungen**

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von sechs Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

Gemäss § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nichts Unmögliches verlangt.

**4. Initiativtext**

Den Text der Initiative geben wir in der Fassung wieder, wie er im Kantonsblatt veröffentlicht worden ist.

**4.1. Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 8. Januar 2000)**

„Gestützt auf § 28 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmbürgerinnen und Stimmbürger folgende Initiative ein :

Das Schulgesetz ist wie folgt zu ändern :

*A. Die Primarschule*

§ 22 erhält folgenden Zusatz :

<sup>2</sup> Ab dem dritten Primarschuljahr werden in den Fächern Sprache, Lesen und Rechnen Noten erteilt, aufgrund derer die Schülerinnen und Schüler in den ihnen angemessenen Zug der nachfolgenden Orientierungsschule eingeteilt werden.

*B. Kleinklassen*

§ 23 erhält folgende Zusätze :

<sup>2</sup> Die Kleinklassen sind von den Regelklassen getrennt zu führen.

<sup>3</sup> Für nachweislich hochbegabte Schülerinnen und Schüler sind zusätzliche Unterrichtsangebote vorzusehen.

*D. Die Orientierungsschule*

**§ 31.** Die Orientierungsschule nimmt die Absolventinnen und Absolventen der Primarschule auf.

<sup>2</sup> Sie dauert zwei Jahre.

<sup>3</sup> Ihr Ziel ist die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler im Sinne einer allseitig ausgewogenen Entwicklung und Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Talente.

**§ 32.** Die Orientierungsschule ist unterteilt in zwei Züge, Zug A und Zug B. Sämtliche Fächer werden getrennt unterrichtet. Zug A führt zum Gymnasium, Zug B führt zur Weiterbildungsschule.

<sup>2</sup> Im ersten Jahr der Orientierungsschule sind die beiden Züge so zu koordinieren und zu führen, dass die Durchlässigkeit zwischen den beiden Zügen gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Tests und Noten am Ende des ersten Jahres der Orientierungsschule entscheiden, ob eine Schülerin oder ein Schüler im Zug A verbleiben kann oder

in Zug B umgeteilt wird bzw. ob eine Schülerin oder ein Schüler nachträglich von Zug B in Zug A umgeteilt werden kann.

<sup>4</sup> Tests und Noten im zweiten Jahr der Orientierungsschule entscheiden, ob die Schülerinnen und Schüler in das Gymnasium oder in die Weiterbildungsschule überreten.

<sup>5</sup> Bei Bedarf kann eine zentral geführte Übergangsklasse eingerichtet werden. Diese nimmt jene Schülerinnen und Schüler auf, welche den Zug B der Orientierungsschule mit einem guten Notendurchschnitt in den Hauptfächern abgeschlossen haben und das Gymnasium absolvieren möchten. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Übergangsklasse können die Schülerinnen und Schüler in das Gymnasium eintreten.

**§ 33.** Klassenwiederholungen können bei ungenügendem Notendurchschnitt verfügt werden.

#### *E. Weiterbildungsschule*

**§ 34.** Die Weiterbildungsschule nimmt die Schülerinnen und Schüler auf, welche die Orientierungsschule abgeschlossen haben und nicht in ein Gymnasium eingetreten sind.

<sup>2</sup> Sie dauert drei Jahre.

<sup>3</sup> Die Weiterbildungsschule setzt die Bestrebungen der Orientierungsschule fort und bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die Berufswahl, die Berufslehre oder den Eintritt in weiterführende Schulen vor.

**§ 35.** Die Weiterbildungsschule wird in drei Zügen geführt, Zug A, Zug B und Zug C. Die Noten der Orientierungsschule gelten als Kriterien für die Einteilung der Schülerinnen und Schüler in die verschiedenen Züge. Die Leistungen und das Arbeitsverhalten der Schülerinnen und Schüler werden mit Noten beurteilt und entscheiden über den Verbleib im entsprechenden Zug.

<sup>2</sup> Zug A bereitet die Schülerinnen und Schüler auf den Eintritt in die weiterführenden Schulen oder auf eine anspruchsvolle Berufslehre vor. Zug B legt die Basis für eine solide Lehre und fördert vor allem die Grundkenntnisse in Sprache und Mathematik. Schülerinnen und Schüler, welche sich auf eine einfache Lehre oder Anlehre vorbereiten, werden in Zug C aufgenommen.

<sup>3</sup> Die Züge der Weiterbildungsschule sind so zu koordinieren und zu führen, dass die Durchlässigkeit, d.h. die Möglichkeit des Übertritts von einem Zug in einen anderen, gewährleistet ist.

**§ 36.** Die Weiterbildungsschule führt für den Zug A ein 10. Schuljahr ein. Dieses bereitet jene Schülerinnen und Schüler, welche einen guten Notendurchschnitt in den Hauptfächern erreicht haben und sich für die Matur entscheiden, auf den Übertritt in das 4. Jahr des Gymnasiums (10. Schuljahr) vor.

<sup>2</sup> Die Weiterbildungsschule führt für die Züge B und C ein freiwilliges 10. Schuljahr ein, das in besonderem Mass auf die Lehren und Anleihen hinführt.

*F. Gymnasium*

**§ 37.** Das Gymnasium nimmt jene Schülerinnen und Schüler auf, welche den Zug A bzw. die Übergangsklasse des Zuges B der Orientierungsschule erfolgreich, d.h. mit einem genügenden Notendurchschnitt in den Hauptfächern, abgeschlossen haben.

<sup>2</sup> Das Gymnasium dauert sechs Jahre. Es führt zur Matur und gliedert sich in eine Unterstufe von zwei Jahren und in eine Oberstufe von vier Jahren.“

4.2.      **Synoptische Darstellung  
der geltenden Bestimmungen des Schulgesetzes und  
der von der Initiative begehrten Änderungen und Neuerungen**

Um deutlich zu machen, was das Initiativebegehrten gegenüber der heute geltenden Regelung ändern will, werden in der folgenden synoptischen Darstellung die Bestimmungen des geltenden Schulgesetzes den von der Initiative begehrten Bestimmungen gegenübergestellt.

Schulgesetz vom 4. April 1929  
in der Fassung vom 18. Februar 1988

Initiative für eine bessere Schule -  
unseren Kindern zuliebe

Schulgesetz vom 4. April 1929 (410.100)	Schulgesetz von der Initiative begehrte <b>Neuerungen</b>
<p><b>I. Schulorganisation</b></p> <p>2. SCHULEN FÜR ALLGEMEINE BILDUNG</p> <p><i>A. Die Primarschule</i></p> <p><b>§ 22.</b> Die Unterrichtsfächer der Primarschule sind: Sprache, Lesen, Rechnen, Heimatkunde, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen, Handarbeit. Ferner werden fakultative Musikkurse durchgeführt.</p>	<p><b>I. Schulorganisation</b></p> <p>2. SCHULEN FÜR ALLGEMEINE BILDUNG</p> <p><i>A. Die Primarschule</i></p> <p><b>§ 22.</b> Die Unterrichtsfächer der Primarschule sind: Sprache, Lesen, Rechnen, Heimatkunde, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen, Handarbeit. Ferner werden fakultative Musikkurse durchgeführt.</p> <p><b><sup>2</sup> Ab dem dritten Primarschuljahr werden in den Fächern Sprache, Lesen und Rechnen Noten erteilt, aufgrund derer die Schülerinnen und Schüler in den ihnen angemessenen Zug der nachfolgenden Orientierungsschule eingeteilt werden.</b></p>

Schulgesetz vom 4. April 1929  
in der Fassung vom 18. Februar 1988

Initiative für eine bessere Schule -  
unseren Kindern zuliebe

Schulgesetz vom 4. April 1929 (410.100)	Schulgesetz von der Initiative begehrte <b>Neuerungen</b>
<b>I. Schulorganisation</b>	<b>I. Schulorganisation</b>
2. SCHULEN FÜR ALLGEMEINE BILDUNG	2. SCHULEN FÜR ALLGEMEINE BILDUNG
<i>B. Kleinklassen (KKL)</i>	<i>B. Kleinklassen (KKL)</i>
<b>§ 23.</b> Für Schüler und Schülerinnen, die heilpädagogische Förderung benötigen, werden Kleinklassen vom Vorschulbereich bis zum Eintritt ins Berufsleben geführt.	<b>§ 23.</b> Für Schüler und Schülerinnen, die heilpädagogische Förderung benötigen, werden Kleinklassen vom Vorschulbereich bis zum Eintritt ins Berufsleben geführt.  <b><sup>2</sup> Die Kleinklassen sind von den Regelklassen getrennt zu führen.</b>  <b><sup>3</sup> Für nachweislich hochbegabte Schülerinnen und Schüler sind zusätzliche Unterrichtsangebote vorzusehen.</b>

Schulgesetz vom 4. April 1929  
in der Fassung vom 18. Februar 1988

Initiative für eine bessere Schule -  
unseren Kindern zuliebe

Schulgesetz vom 4. April 1929 (410.100)	Schulgesetz von der Initiative begehrte <b>Neuerungen</b>
<b>I. Schulorganisation</b>	<b>I. Schulorganisation</b>
2. SCHULEN FÜR ALLGEMEINE BILDUNG	2. SCHULEN FÜR ALLGEMEINE BILDUNG
<i>D. Die Orientierungsschule</i>	<i>D. Die Orientierungsschule</i>
<b>§ 31.</b> Die Orientierungsschule nimmt die Absolventen und Absolventinnen der Primarschule auf.	<b>§ 31.</b> Die Orientierungsschule nimmt die Absolventinnen und Absolventen der Primarschule auf.
<sup>2</sup> Sie dauert drei Jahre.	<sup>2</sup> Sie dauert <b>zwei</b> Jahre.
<sup>3</sup> Ihr Ziel ist die Erziehung und Bildung der Schüler und Schülerinnen im Sinne einer allseitig ausgewogenen Entwicklung und Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Neigungen.	<sup>3</sup> Ihr Ziel ist die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler im Sinne einer allseitig ausgewogenen Entwicklung und Entfaltung ihrer Fähigkeiten und <b>Talente</b> .

Schulgesetz vom 4. April 1929 (410.100)	Schulgesetz von der Initiative begehrte <b>Neuerungen</b>
<p><b>§ 32.</b> Der Lehrplan der Orientierungsschule ermöglicht den Schülern und Schülerinnen, ihre Neigungen und Fähigkeiten kennen zu lernen und zu entfalten. Mittel sind Wahlfächer und Niveakurse, bei Bedarf auch Stützkurse und Förderkurse.</p> <p><sup>2</sup> Die Schüler und Schülerinnen werden nach ihrer Leistungsfähigkeit den Niveaus zugeteilt.</p>	<p><b>§ 32. Die Orientierungsschule ist unterteilt in zwei Züge, Zug A und Zug B. Sämtliche Fächer werden getrennt unterrichtet. Zug A führt zum Gymnasium, Zug B führt zur Weiterbildungsschule.</b></p> <p><sup>2</sup> Im ersten Jahr der Orientierungsschule sind die beiden Züge so zu koordinieren und zu führen, dass die Durchlässigkeit zwischen den beiden Zügen gewährleistet ist.</p> <p><sup>3</sup> Tests und Noten am Ende des ersten Jahres der Orientierungsschule entscheiden, ob eine Schülerin oder ein Schüler im Zug A verbleiben kann oder in Zug B umgeteilt wird bzw. ob eine Schülerin oder ein Schüler nachträglich von Zug B in Zug A umgeteilt werden kann.</p> <p><sup>4</sup> Tests und Noten im zweiten Jahr der Orientierungsschule entscheiden, ob die Schülerinnen und Schüler in das Gymnasium oder in die Weiterbildungsschule überreten.</p> <p><sup>5</sup> Bei Bedarf kann eine zentral geführte Übergangsklasse eingerichtet werden. Diese nimmt jene Schülerinnen und Schüler auf, welche den Zug B der Orientierungsschule mit einem guten Notendurchschnitt in den Hauptfächern abgeschlossen haben und das Gymnasium absolvieren möchten. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Übergangsklasse können die Schülerinnen und Schüler in das Gymnasium eintreten.</p>

Schulgesetz vom 4. April 1929 (410.100)	Schulgesetz von der Initiative begehrte <b>Neuerungen</b>
<p><b>§ 33.</b> Klassenwiederholungen werden nicht verfügt. Sie können auf Wunsch der Eltern bewilligt werden, sofern sie eindeutig im Interesse der Schüler und Schülerinnen liegen.</p>	<p><b>§ 33.</b> Klassenwiederholungen <b>können bei ungenügendem Notendurchschnitt verfügt werden.</b></p>

Schulgesetz vom 4. April 1929  
in der Fassung vom 18. Februar 1988

Initiative für eine bessere Schule -  
unseren Kindern zuliebe

Schulgesetz vom 4. April 1929 (410.100)	Schulgesetz von der Initiative begehrte <b>Neuerungen</b>
<b>I. Schulorganisation</b>	<b>I. Schulorganisation</b>
2. SCHULEN FÜR ALLGEMEINE BILDUNG	2. SCHULEN FÜR ALLGEMEINE BILDUNG
<i>E. Die Weiterbildungsschule</i>	<i>E. Die Weiterbildungsschule</i>
<b>§ 34.</b> Die Weiterbildungsschule nimmt die Schüler und Schülerinnen auf, welche die Orientierungsschule abgeschlossen haben und nicht in das Gymnasium eingetreten sind.	<b>§ 34.</b> Die Weiterbildungsschule nimmt die Schülerinnen und Schüler auf, welche die Orientierungsschule abgeschlossen haben und nicht in <b>ein</b> Gymnasium eingetreten sind.
<sup>2</sup> Sie dauert zwei Jahre.	<sup>2</sup> Sie dauert <b>drei</b> Jahre.
<sup>3</sup> Sie setzt die Bestrebungen der Orientierungsschule fort und bereitet die Schüler und Schülerinnen auf die Berufswahl, die Berufslehre oder den Eintritt in weiterführende Schulen vor.	<sup>3</sup> <b>Die Weiterbildungsschule</b> setzt die Bestrebungen der Orientierungsschule fort und bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die Berufswahl, die Berufslehre oder den Eintritt in weiterführende Schulen vor.

Schulgesetz vom 4. April 1929 (410.100)	Schulgesetz von der Initiative begehrte <b>Neuerungen</b>
<p><b>§ 35.</b> Die Weiterbildungsschule führt ein 10. Schuljahr, das vertiefte Berufsvorbereitung und Allgemeinbildung, verbunden mit fachlicher Ausrichtung auf bestimmte Berufsfelder, ermöglicht.</p>	<p><b>§ 35.</b> Die Weiterbildungsschule <b>wird in drei Zügen geführt, Zug A, Zug B und Zug C.</b> Die Noten der Orientierungsschule gelten als Kriterien für die Einteilung der Schülerinnen und Schüler in die verschiedenen Züge. Die Leistungen und das Arbeitsverhalten der Schülerinnen und Schüler werden mit Noten beurteilt und entscheiden über den Verbleib im entsprechenden Zug.</p> <p><sup>2</sup> Zug A bereitet die Schülerinnen und Schüler auf den Eintritt in die weiterführenden Schulen oder auf eine anspruchsvolle Berufslehre vor. Zug B legt die Basis für eine solide Lehre und fördert vor allem die Grundkenntnisse in Sprache und Mathematik. Schülerinnen und Schüler, welche sich auf eine einfache Lehre oder Anlehre vorbereiten, werden in Zug C aufgenommen.</p> <p><sup>3</sup> Die Züge der Weiterbildungsschule sind so zu koordinieren und zu führen, dass die Durchlässigkeit, d.h. die Möglichkeit des Übertritts von einem Zug in einen anderen, gewährleistet ist.</p>

<p>Schulgesetz vom 4. April 1929 (410.100) in der für die Schuljahre 2004 / 2005 bis 2009 / 2010 geltenden Fassung gemäss der am 11. Juni 2003 vom Grossen Rat beschlossenen und dem § 36 beigefügten Fussnote</p> <p><b>§ 36.</b> Der Lehrplan der Weiterbildungsschule trägt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler Rechnung und enthält ein angemessenes Wahlfachangebot.</p> <p><sup>2</sup> Es werden zwei Klassenzüge geführt, denen die Schülerinnen und Schüler nach ihrer Leistungsfähigkeit zugeteilt werden.</p>	<p>Schulgesetz von der Initiative begehrte <b>Neuerungen</b></p> <p><b>§ 36. Die Weiterbildungsschule führt für den Zug A ein 10. Schuljahr ein. Dieses bereitet jene Schülerinnen und Schüler, welche einen guten Notendurchschnitt in den Hauptfächern erreicht haben und sich für die Matur entscheiden, auf den Übertritt in das 4. Jahr des Gymnasiums (10. Schuljahr) vor.</b></p> <p><b><sup>2</sup> Die Weiterbildungsschule führt für die Züge B und C ein freiwilliges 10. Schuljahr ein, das in besonderem Mass auf die Lehren und Anlehnungen hinführt.</b></p>
--	---

Schulgesetz vom 4. April 1929  
in der Fassung vom 18. Februar 1988

Initiative für eine bessere Schule -  
unseren Kindern zuliebe

Schulgesetz vom 4. April 1929 (410.100)	Schulgesetz von der Initiative begehrte <b>Neuerungen</b>
<b>I. Schulorganisation</b>	<b>I. Schulorganisation</b>
2. SCHULEN FÜR ALLGEMEINE BILDUNG	2. SCHULEN FÜR ALLGEMEINE BILDUNG
<i>F. Das Gymnasium</i>	<i>F. Das Gymnasium</i>
<b>§ 37.</b> Das Gymnasium nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Orientierungsschule mit gutem Erfolg durchlaufen haben oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.	<b>§ 37.</b> Das Gymnasium nimmt <b>jene Schülerinnen und Schüler auf, welche den Zug A bzw. die Übergangsklasse des Zuges B der Orientierungsschule erfolgreich, d.h. mit einem genügenden Notendurchschnitt in den Hauptfächern, abgeschlossen haben.</b>
<sup>2</sup> Es dauert fünf Jahre.	<sup>2</sup> Das Gymnasium dauert <b>sechs</b> Jahre. <b>Es führt zur Matur und gliedert sich in eine Unterstufe von zwei Jahren und in eine Oberstufe von vier Jahren.</b>

Wir beehren uns, Ihnen zur Frage der Zulässigkeit dieser Initiative wie folgt zu berichten :

**B.**

**1. Formulierte Initiative**

Gemäss § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Aufgrund von § 2 Abs. 1 IRG gelten Initiativen als unformuliert, sofern sie die Voraussetzungen gemäss § 1 nicht erfüllen.

Die vorliegende Initiative verlangt die Änderung oder Neufassung bestimmter Bestimmungen des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (410.100), nämlich des § 22 über die Primarschule, des § 23 über die Kleinklassen, der §§ 31 bis 36 über die Orientierungsschule und des § 37 über das Gymnasium, wie diese seit der am 1. August 1994 wirksam gewordenen Schulreform vom 18. Februar 1988 heute gelten.

Die mit der Initiative begehrten Änderungen oder Neufassungen sind ausformuliert. Die Voraussetzungen einer formulierten Initiative sind somit gegeben.

**2. Unumgängliche Ergänzungen**

**2.1. Gesetzliche Grundlage**

In § 28 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 (111.100) heisst es, dass formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext enthalten und den Stimmberrechtigten unverändert zum Entscheid vorzulegen sind.

Der Begriff „unverändert“ ist aber nicht absolut zu verstehen. Gemäss § 20 Abs. 2 IRG dürfen bei einer formulierten Initiative offensichtlich redaktionelle Versehen im Text behoben und sachlich unumgängliche Ergänzungen angebracht werden. Im Ratschlag N° 8175 und Entwurf vom 30. Januar / 27. März 1990 zu einer Revision der §§ 28, 39 und 53 - 56 der Kantonsverfassung und zu einem Gesetz betreffend Initiative und Referendum wird erläutert, was unter unumgänglichen Ergänzungen verstanden werden kann : „So gehören etwa zu einem formulierten Umzonungsbeschluss notwendigerweise ein Plan und zu einem formulierten Gesetz notwendigerweise ein Titel und eine Schlussbestimmung. Der Grosse Rat muss darum weiterhin die Möglichkeit haben, solche sachlich unumgänglichen Ergänzungen, die inhaltlich an der formulierten Initiative nichts ändern, anzubringen.“ (Seite 53).

Aufgrund dieser Ueberlegungen ist dem Grossen Rat zunächst zu beantragen, in einem Grossratsbeschluss I an der „Initiative für eine bessere Schule - unseren Kindern zuliebe“ die folgenden unumgänglichen Änderungen vorzunehmen.

## 2.2. Systematisch richtiger Ort für die Bestimmung über die Hochbegabten

Mit der formulierten Initiative wird eine neue Bestimmung verlangt, dass für nachweislich hochbegabte Schülerinnen und Schüler zusätzliche Unterrichtsangebote vorzusehen sind. Diese Bestimmung haben die Urheberinnen und Urheber der formulierten Initiative im Abschnitt *B. Kleinklassen (KKL)* als § 23 Abs. 3 des Schulgesetzes untergebracht. Da hochbegabte Schülerinnen und Schüler aber in verschiedenen Schultypen vorkommen können, ist diese Bestimmung - im Wortlaut unverändert - systematisch richtig als § 30<sup>bis</sup> in den Abschnitt *C. Gemeinsame Bestimmungen für verschiedene Schultypen* zu verschieben.

## 2.3. Schlussbestimmung über den Zeitpunkt der Wirksamkeit

Gemäss § 5 Abs. 1 der Verordnung betreffend Publikation, Wirksamkeit und Aufhebung allgemeinverbindlicher Erlasse (Publikationsverordnung) vom 3. Januar 1984 (151.300) werden Erlasse, die der Volksabstimmung unterstehen, mit dem Eintritt der Rechtskraft, d.h. am Tag nach unbenuutztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. am Tag nach ihrer Annahme durch das Volk, wirksam, sofern im Erlass selber nicht etwas anderes bestimmt ist. Da die vorliegende Initiative keine Schlussbestimmung enthält, in der etwas anderes bestimmt ist, würde sie am Tag nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten wirksam. Da das mitten in einem laufenden Schuljahr sein könnte, würde dann zum Beispiel von einem Tag auf den andern die Orientierungsschule zwei statt bisher drei Jahre dauern und das Gymnasium sechs statt bisher fünf Jahre. Dass eine solche und andere Folgen von der Initiative angestrebt würden, kann dem Initiativtext nicht entnommen und aufgrund der fehlenden Praktikabilität auch nicht angenommen werden. Um Missverständnissen und Unsicherheiten über den Beginn der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen im Falle einer Annahme in der Volksabstimmung zu vermeiden, ist die Initiative mit einer Schlussbestimmung über den Beginn der Wirksamkeit der geänderten Bestimmungen zu versehen.

Der Wechsel von den bisherigen zu den neuen Bestimmungen des Schulgesetzes kann also nicht mitten im Schuljahr, sondern muss auf den Beginn eines neuen Schuljahres erfolgen. Bei der Bestimmung dieses Schuljahres ist zu berücksichtigen, dass heute schon vorbereitende Massnahmen für den Beginn des nächsten und des übernächsten, ja sogar noch weiterer Schuljahre getroffen werden müssen : aufgrund der Bevölkerungsstatistik werden Schulhäuser bereit gestellt und werden zukünftige Schülerinnen und Schüler den verschiedenen Schulhäusern zugewiesen, Lehrkräfte werden ausgebildet und angestellt, Schulbücher werden geschrieben, gedruckt und ausgeliefert, anderes Schulmaterial bereit gestellt und Formulare aller Art werden entworfen und so weiter. Mit all diesen vorbereitenden Massnahmen wird den Bestimmungen des heute geltenden Schulgesetzes nachgelebt. Würden die von der Initiative verlangten Bestimmungen bereits auf den Beginn des Schuljahres 2004/2005 wirksam, so würden einerseits die bereits getroffenen

vorbereitenden Massnahmen hinfällig, würde aber anderseits die Zeit nicht ausreichen, die von den neuen Bestimmungen verlangten vorbereitenden Massnahmen zu treffen. Etwas weniger, aber immer noch sehr viele bereits erfolgte vorbereitende Massnahmen würden zunichte gemacht, wenn der Wechsel von den alten Bestimmungen auf die neuen auf den Beginn des Schuljahres 2005/2006 angesetzt würde, während die Zeit auch dann nicht ausreichen würde, um sämtliche nach dem neuen Gesetz notwendigen Vorbereitungsmassnahmen zu treffen. Um diesen Umständen Rechnung tragen zu können, wird der Regierungsrat den Zeitpunkt des Wirksamwerdens zu bestimmen haben.

Demgemäß ist die formulierte Initiative mit der folgenden unumgänglichen Schlussbestimmung zu ergänzen :

### **Schlussbestimmung**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit der mit der „Initiative für eine bessere Schule - unseren Kindern zuliebe“ angenommenen Bestimmungen.

#### **2.4. Übergangsbestimmung über die Weiterführung der begonnenen Schullaufbahn nach bisherigem Recht**

Die Schülerinnen und Schüler, die ihre Schullaufbahn unter der Herrschaft des bisherigen Schulgesetzes aufgenommen haben, sollen ihre Schullaufbahn nach dem bisherigen Schulgesetz beenden. Die neuen Bestimmungen werden daher schrittweise, nach und nach wirksam, sie wachsen mit dem Aelterwerden der Schülerinnen und Schüler von Jahr zu Jahr in die Zukunft hinein, bis sie die bisherigen Bestimmungen vollständig ersetzt haben werden, wenn die letzten unter der Herrschaft des bisherigen Schulgesetzes in die Schule eingetretenen Schülerinnen und Schüler ihre Schullaufbahn beendet haben werden. Das gleiche Vorgehen ist damals gewählt worden, als die am 18. Februar 1988 vom Grossen Rat beschlossene Schulreform nach einer sechsjährigen Vorbereitungszeit am 1. August 1994 wirksam geworden ist, zunächst aber auch nur für die ersten Primarschulabgängerinnen und Primarschulabgänger, die auf den Beginn des Schuljahres 1994 / 1995 in das erste Jahr der Orientierungsschule eingetreten sind. Alle andern Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 1994 / 1995 eine Schule besucht haben, haben diese noch gemäss dem vorreformatorischen Schulrecht besucht.

Mit dem Beginn des Schuljahres, in welchem die neuen Bestimmungen durch den Regierungsrat für wirksam erklärt werden, werden den Schülerinnen und Schülern des dritten Primarschuljahres erstmals gemäss § 22 Abs. 2 Noten erteilt, aufgrund derer sie dann nach zwei Jahren in den ihnen angemessenen Zug der nachfolgenden Orientierungsschule eingeteilt werden können.

Mit dem Beginn des folgenden Schuljahres werden den Schülerinnen und Schülern des dritten und vierten Primarschuljahres Noten erteilt werden und auf den Beginn des übernächsten Schuljahres werden dann die ersten Absolventinnen und

Absolventen der Primarschule in die neu zwei Jahre dauernde Orientierungsschule eintreten. Nach weiteren zwei Jahren werden sie dann auf den Beginn des Schuljahres als Absolventinnen und Absolventen der Orientierungsschule als erste Schülerinnen und Schüler entweder in die nun nach den neuen Bestimmungen geführte und gemäss § 34 Abs. 2 des Schulgesetzes drei Jahre dauernde Weiterbildungsschule oder in das gemäss § 37 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes dann sechs Jahre dauernde Gymnasium eintreten.

Demgemäß ist die formulierte Initiative mit der folgenden unumgänglichen Bestimmung über den schrittweisen Beginn der Wirksamkeit zu ergänzen :

### **Übergangsbestimmung**

Schülerinnen und Schüler, die zu Beginn des Schuljahres, in welchem die neuen Bestimmungen wirksam werden, das dritte Primarschuljahr absolviert haben, führen ihre Schullaufbahn nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts zu Ende.

### **3. Das Anliegen der Initiative**

Mit ihrer Initiative verlangen die Initiantinnen und Initianten und die 4'007 Stimmberchtigten, die diese unterschrieben haben, dass die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in der Primarschule ab dem dritten Schuljahr, in der Orientierungsschule, in der Weiterbildungsschule und im Gymnasium benotet werden und dass die Schülerinnen und Schüler aufgrund der erzielten Noten in die Orientierungsschule in zwei Züge eingeteilt und in der Weiterbildungsschule in drei Züge eingeteilt und in diesen Zügen getrennt unterrichtet werden. Statt wie bisher drei Jahre, soll die Orientierungsschule neu zwei Jahre dauern, statt zwei, soll die Weiterbildungsschule neu drei Jahre, statt fünf, soll das Gymnasium neu sechs Jahre dauern. Statt auf die Entwicklung und Entfaltung der Neigungen der Schülerinnen und Schüler abzuzielen, soll die Orientierungsschule neu auf die Entwicklung und Entfaltung der Talente abzielen. Die Weiterbildungsschule soll neu ein freiwilliges zehntes Schuljahr anbieten. Neu sollen Klassenwiederholungen nicht wie bisher auf Wunsch der Eltern bewilligt werden können, sondern bei ungenügendem Notendurchschnitt verfügt werden können. Für nachweislich hochbegabte Schülerinnen und Schüler sollen zusätzliche Unterrichtsangebote vorgesehen werden. Neu sollen die Kleinklassen von den Regelklassen getrennt geführt werden. Heute gibt es Kleinklassenangebote in den Regelklassen (ambulante Heilpädagogik).

### **4. Die Beachtung höherstehenden Rechts**

#### **4.1. Staatsvertragsrecht und Bundesrecht**

Es sind uns weder Staatsverträge noch Bestimmungen des Bundesrechts bekannt, die den von der Initiative verlangten Änderungen des Schulgesetzes entgegensezten.

#### 4.2. Kantonales Recht

Für das Schulgesetz ist die Kantonsverfassung höherstehendes Recht. Auch sie steht den begehrten Neuerungen nicht entgegen. Einige von der Initiative verlangten Neuerungen wie etwa die Notengebung oder die verfügten Klassenwiederholungen bestehen zudem darin, Neuerungen, die seinerzeit mit der am 18. Februar 1988 beschlossenen Schulreform eingeführt worden sind, wieder rückgängig zu machen. Insoweit verlangt die Initiative etwas, was schon einmal rechtens war, d.h. die Wiederherstellung eines früheren Rechtszustandes.

#### 5. Einheit der Materie

Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Im vorliegenden Fall sollen neue Bestimmungen in das Schulgesetz aufgenommen oder bestehende geändert werden. Sie stehen miteinander in einem sachlichen Zusammenhang. Die Einheit der Materie ist gewahrt.

#### 6. Keine Unmöglichkeit

Die Initiative verlangt nichts Unmögliches.

#### 7. Zusammenfassung und Anträge

Die „Initiative für eine bessere Schule – unseren Kindern zuliebe“ beachtet höherstehendes Recht, sie wahrt das Prinzip der Einheit der Materie und verlangt nichts Unmögliches. Sie ist rechtlich zulässig.

Aufgrund dieser Ausführungen und gestützt auf § 20 Abs. 2 IRG und auf § 13 Satz 2 IRG stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat die beiden Anträge :

**7.1. dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss I über unumgängliche Änderungen an der formulierten Initiative zuzustimmen und damit eine Bestimmung am systematisch richtigen Ort zu platzieren und die Initiative um eine Schlussbestimmung und um eine Übergangsbestimmung zu ergänzen;**

und

**7.2. dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss II zuzustimmen und damit die formulierte „Initiative für eine bessere**

**Schule - unseren Kindern zuliebe“ für rechtlich zulässig zu erklären.**

Basel, den 16. Dezember 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Dr. Christoph Eymann

Der Staatsschreiber

Dr. Robert Heuss

**Grossratsbeschluss I**  
**betreffend**  
**unumgängliche Änderungen an der formulierten**  
**“Initiative für eine bessere Schule - unseren Kindern zuliebe“**

(vom 2003)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst :

Die im Kantonsblatt vom 8. Januar 2000 mit Titel und Text veröffentlichte und inzwischen mit 4'007 Unterschriften zustandegekommene formulierte „Initiative für eine bessere Schule - unseren Kindern zuliebe“ wird wie folgt geändert :

§ 23 Abs. 3 des Initiativtextes wird zu § 30<sup>bis</sup>.

Die mit der Initiative begehrten Änderungen des Schulgesetzes werden um die folgende Schlussbestimmung und um die folgende Übergangsbestimmung ergänzt :

**Schlussbestimmung**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit der mit der „Initiative für eine bessere Schule - unseren Kindern zuliebe“ angenommenen Bestimmungen.

**Übergangsbestimmung**

Schülerinnen und Schüler, die zu Beginn des Schuljahres, in welchem die neuen Bestimmungen wirksam werden, das dritte Primarschuljahr absolviert haben, führen ihre Schullaufbahn nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts zu Ende.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

**Grossratsbeschluss II**  
**über die**  
**rechtliche Zulässigkeit der**  
**“Initiative für eine bessere Schule - unseren Kindern zuliebe“**

(vom 2003)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst :

Die mit 4'007 Unterschriften zustandegekommene „Initiative für eine bessere Schule - unseren Kindern zuliebe“ wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.